**ALLGEMEINE REPARATURBEDINGUNGEN**

(empfohlen von der FEDAMO)

Allgemeines:

Die zwischen der Gesellschaft (\*\*) im Folgenden "die Gesellschaft" oder "die Reparaturwerkstatt" einerseits und dem "Kunden" andererseits erbrachten Reparatur- und Wartungsleistungen an Fahrzeugen werden zu den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Reparaturbedingungen unter Ausschluss aller anderen Bedingungen durchgeführt, es sei denn, es wurde eine schriftliche und von der Gesellschaft unterzeichnete Vereinbarung getroffen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der offiziellen Website der Gesellschaft, die auf ihren Geschäftsunterlagen angegeben ist, eingesehen werden.

## Artikel 1 - Definitionen

* **Reparaturwerkstatt**

Als Reparaturwerkstatt im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt jeder Gewerbetreibende, der im Bereich der Reparaturen aller Art, der Wartung, der Änderungen und Verschönerungen von Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Geräten, die nachstehend unter dem Oberbegriff "Fahrzeuge" bezeichnet werden, zugelassen ist.

* **Kunde**

# Als Kunde im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt der Eigentümer oder Halter eines Kraftfahrzeugs, der dieses Fahrzeug einer Reparaturwerkstatt anvertraut, um für dieses Fahrzeug Leistungen erbringen und Bedarfsartikel liefern zu lassen. Wenn ein Versicherer die Kosten für den Einsatz der Reparaturwerkstatt übernimmt, wird dieser Versicherer dadurch nicht zum Kunden. Der Kunde im Sinne der vorstehenden Definition bleibt gegenüber der Reparaturwerkstatt für die Kosten seines Eingriffs verantwortlich.

* **das anvertraute Fahrzeug**

Als anvertrautes Fahrzeug im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt ein Fahrzeug, das der Kunde der Reparaturwerkstatt zum Zweck der Durchführung von Reparatur-, Wartungs-, Änderungs- oder Verschönerungsarbeiten an diesem Fahrzeug übergibt.

## Artikel 2 - Vertragsbildung

**2.1.** Das von der Gesellschaft auf ihrem Reparaturschein ausgestellte Angebot ist während einer Frist von einem Monat ab seiner Ausstellung gültig und unterliegt den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gesellschaft kann die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Annahme des Angebots unter der Bedingung ändern, dass sie den Kunden davon in Kenntnis setzt, ohne dass dies eine Verlängerung der Gültigkeit des Angebots mit sich bringt.

Die für die angebotene Leistung geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kaufvertrags gültig sind.

Die vom Unternehmen ausgestellten Preisangebote sind für das Unternehmen erst nach Unterzeichnung eines Reparaturscheins verbindlich, der als Annahme durch den Kunden gilt. Durch die Annahme des Angebots oder die Unterzeichnung des Reparaturscheins erteilt der Kunde einen endgültigen und unwiderruflichen Auftrag.

**2.2.** Die Leistungen, mit denen die Reparaturwerkstatt beauftragt ist, sind ausschließlich diejenigen, die auf dem von der Reparaturwerkstatt und dem Kunden gegengezeichneten Reparaturschein angegeben sind.

Jede zusätzliche Leistung ist zwischen den Parteien ausdrücklich zu vereinbaren. Die Reparaturwerkstatt ist berechtigt, zusätzliche Leistungen zu erbringen, die in direktem Zusammenhang mit den bestellten Leistungen stehen und die sich im Laufe der Ausführung der bereits bestellten Leistungen als notwendig für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Leistungen erweisen. Der Kunde ermächtigt die Reparaturwerkstatt, ihn telefonisch oder über digitale Kommunikationsmittel zu kontaktieren, um vorab seine Zustimmung zu solchen zusätzlichen Leistungen einzuholen, und im Falle der Nichterreichbarkeit des Kunden können zusätzliche Leistungen, die für die Durchführung eines Auftrags unbedingt erforderlich sind, ohne Zustimmung des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 20 % des Preises des ursprünglichen Auftrags durchgeführt werden.

 Die besonderen Bedingungen können andere Arten der Kommunikation zwischen den Parteien vorsehen.

**2.2.** Indem der Kunde die Reparaturwerkstatt mit den bestellten Leistungen beauftragt, ermächtigt er die Reparaturwerkstatt,

* + alle Arbeiten an ein qualifiziertes drittes Unternehmen zu vergeben
	+ mit dem anvertrauten Fahrzeug Probefahrten durchzuführen
	+ das Fahrzeug zum Ort der Rückgabe, zu einem Subunternehmer, zur technischen Prüfung oder zu einem gemäß Art. 5 gewählten Lagerort zu bringen
	1. Während der Dauer der Arbeiten unterliegt das anvertraute Fahrzeug ausschließlich der Kfz-Haftpflichtversicherung des Kunden.

**Artikel 3 - Preise und Kostenvoranschlag**

**3.1.** Die Reparaturwerkstatt übermittelt den ungefähren Preis für die zu erbringenden Leistungen. Preisangaben können auch durch Verweis auf Preiskataloge und Arbeitseinheiten der Reparaturwerkstatt erfolgen, die für Kunden zugänglich sind.

**3.2.** Die von der Reparaturwerkstatt übermittelten Kostenvoranschläge sind Richtpreise und werden auf der Grundlage der am Tag der Anfrage geltenden Tarife erstellt. Der in Rechnung gestellte Preis kann also vom Betrag des Kostenvoranschlags abweichen, wenn die Umstände dies rechtfertigen, wie z. B. höhere Ersatzteilpreise, höherer Zeitaufwand für die Reparatur etc.

Die Reparaturwerkstatt ist an den Kostenvoranschlag für maximal drei Wochen ab dessen Aushändigung an den Kunden gebunden, ohne dass innerhalb dieses Zeitraums ein Auftrag erteilt wird.

Wenn der Empfangsschein Preisangaben enthält, muss der Betrag der Mehrwertsteuer angegeben werden.

* 1. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist kostenlos, wenn die Arbeiten innerhalb von drei Wochen in der Werkstatt, die den Kostenvoranschlag erstellt hat, durchgeführt werden. Für den Fall, dass die Arbeiten nicht in der Werkstatt durchgeführt werden, die den Kostenvoranschlag erstellt hat, kann die für die Erstellung des Kostenvoranschlags erforderliche Arbeit dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
	2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in Auftrag gegebenen zusätzlichen Arbeiten und die in Artikel 2.1 genannten notwendigen Arbeiten, die mit den ursprünglich in Auftrag gegebenen Arbeiten in Zusammenhang stehen, zu bezahlen.

**Artikel 4 - Durchführungsfrist**

**4.1.** Der Kunde wird darüber informiert, dass die Reparaturwerkstatt von ihren eigenen Lieferanten abhängig ist und dass daher das Datum für die Fertigstellungsfrist und die bestellten Bedarfsartikel nur als Richtwert angegeben wird. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Reparaturwerkstatt externen und nicht zurechenbaren Einschränkungen und Bedingungen unterliegt, wie z. B. der Herstellung von Ersatzteilen, der Verfügbarkeit von Materialien und Teilen, der Einfuhr und Zollabfertigung usw., Faktoren, die alle die Liefer- und Fertigstellungsfrist der bestellten Arbeiten beeinflussen und zu deren Verschiebung führen können.

**4.2**

**OPTION 1**

Die im Reparaturauftrag angegebenen Durchführungsfristen dienen ausschließlich der Information und stellen keine Zusage für eine Lieferung und Durchführung innerhalb dieser Fristen dar.

**OPTION 2**

 Die Reparaturwerkstatt ist nur dann zur Einhaltung einer Durchführungsfrist verpflichtet, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich im Kostenvoranschlag vereinbart wurde und dem Kunden bereits bei Auftragserteilung eine diesbezügliche Bestätigung schriftlich erteilt wurde. Die so vereinbarte Durchführungsfrist kann jedoch bis zu 10 % der angegebenen Zeit überschreiten, ohne dass der Kunde Anspruch auf Schadensersatz hat. Die ursprünglich vereinbarte Frist ist nicht mehr verbindlich, wenn unvorhergesehene zusätzliche Arbeiten anfallen, die die Reparaturwerkstatt in Übereinstimmung mit Art. 2.1 ausführen kann.

 Wenn die Reparaturwerkstatt die Durchführungsfrist, sei es eine Richtfrist oder zugesagte Frist infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder infolge größerer innerbetrieblicher Unruhen, für die er nicht verantwortlich ist, insbesondere infolge eines plötzlichen Mangels an Mitarbeitern, Experten oder Subunternehmern nicht einhalten kann, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Reparaturwerkstatt ist jedoch verpflichtet, den Kunden schriftlich über Verzögerungen bei der Ausführung der Arbeiten zu informieren, soweit eine solche Information möglich ist.

**Artikel 5 - Empfangnahme des anvertrauten Fahrzeugs**

**5.1.** Die Empfangnahme des anvertrauten Fahrzeugs durch den Kunden erfolgt am Ort der Betriebsstätte der Reparaturwerkstatt, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich ein anderer Lieferort vereinbart worden ist. Der Kunde muss das Fahrzeug innerhalb von acht (8) Werktagen nach der Benachrichtigung über den Abschluss der Arbeiten in Empfang nehmen. Diese Benachrichtigung kann per Briefpost oder durch ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen, z. B. per Telefon, E-Mail... etc. Bei Reparaturarbeiten, die sich über einen einzigen Tag erstrecken, wird diese Empfangnahmefrist auf zwei Arbeitstage verkürzt.

**5.2.** Ein dem Kunden anrechenbarer Verzug liegt vor, wenn er diese Empfangnahme nicht innerhalb von acht bzw. zwei Tagen nach der Information der Reparaturwerkstatt über den Abschluss der Arbeiten und der Übergabe der Rechnung bzw. deren Versand per Post vornimmt.

**5.3.** Im Falle eines dem Kunden anrechenbaren Empfangnahmeverzugs und nach einer an den Kunden gesandten Inverzugsetzung kann die Reparaturwerkstatt ab dem Tag nach dieser erfolglosen Inverzugsetzung eine tägliche Aufbewahrungskostenpauschale von mindestens 80 €, Indexwert 889,52 (Verbraucherindex Basis 100), pro Kalendertag bis zur Abholung des anvertrauten Fahrzeugs durch den Kunden in Rechnung stellen. Dieser Betrag wird jährlich an die Veränderungen des Verbraucherpreisindexes auf der Basis 100 angepasst. Das anvertraute Fahrzeug kann je nach verfügbarem Platz in der Reparaturwerkstatt, an jedem anderen Ort und nach freier Wahl der Reparaturwerkstatt gelagert werden. Die zusätzlichen Kosten für diese Lagerung sowie die damit verbundenen Risiken gehen vollständig zulasten des Kunden, der darüber per Einschreiben ordnungsgemäß informiert wird.

Ab der ersten Mahnung an den Kunden übernimmt dieser allein und in vollem Umfang die Risiken des anvertrauten Fahrzeugs und das Fahrzeug bleibt bei der Reparaturwerkstatt oder bei einem von ihr frei bestimmten Dritten auf alleiniges Risiko und auf Kosten des Kunden geparkt.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Kunde nach einem Kostenvoranschlag für die Reparaturarbeiten beschließt, diese nicht ausführen zu lassen, oder wenn das Fahrzeug als irreparabel eingestuft wird und nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht mehr verkehrstauglich ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, sein Fahrzeug durch einen Abschleppdienst seiner Wahl und auf seine Kosten abholen zu lassen.

 Falls der Kunde sein Fahrzeug nach einer per Einschreiben an ihn gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von acht Tagen abholt, ist die Reparaturwerkstatt berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden abholen und zu einem Schrotthändler oder einem anderen Händler ihrer Wahl bringen zu lassen, wobei alle diesbezüglichen Kosten zulasten des Kunden gehen. Der Kunde erteilt der Reparaturwerkstatt durch Annahme der vorliegenden Bedingungen ausdrücklich den Auftrag, in seinem Namen und auf seine Rechnung alle administrativen Schritte zu unternehmen, um das Schrottfahrzeug dem Schrotthändler oder Händler abzutreten. Der etwaige Abtretungspreis steht der Reparaturwerkstatt zu und wird dazu verwendet, die vom Kunden zu tragenden Kosten und Entschädigungen in angemessener Höhe zu bereinigen.

**Artikel 6 - Rechnungsstellung für Leistungen und Bedarfsartikel**

**6.1.** Die Rechnung enthält die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten und gibt gegebenenfalls an, welche Teile ersetzt *und/oder* hinzugefügt wurden, sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

**6.2.** Die Bestimmung eines Austauschpreises im Falle eines Austauschvorgangs setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat und/oder der ausgebaute Teil dem Volumen entspricht und von gleicher Art ist wie das Austauschaggregat und/oder der Austauschteil und keine Schäden aufweist, die eine Reparatur unmöglich machen.

**6.3.** Jeder Fehler oder jede Nichtübereinstimmung mit dem Reparaturauftrag auf einer Rechnung muss vom Kunden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Reparaturwerkstatt unter Verwirkungsfolge gemeldet werden. Wird die Rechnung nicht innerhalb dieser Frist berichtigt oder beanstandet, gilt sie als von beiden Seiten akzeptiert.

**Artikel 7 - Bezahlung**

**7.1.** Alle Zahlungen sind vom Kunden bei der Rückgabe des anvertrauten Fahrzeugs zu leisten, ohne Skonto oder andere Nachlässe, sofern nicht anders vereinbart. Bei Verweigerung oder Verzögerung der Abholung des anvertrauten Fahrzeugs durch den Kunden ist die Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen und Bedarfsartikel durch den Kunden spätestens innerhalb von acht Tagen nach der Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten und der Aushändigung oder Versendung der Rechnung zu leisten.

 Ab der Bereitstellungsinformation des Fahrzeugs durch die Reparaturwerkstatt gilt Folgendes für den Kunden, der sein Fahrzeug nicht am vereinbarten Aushändigungsort abholt:

a. Es kann ein Tagesgeld für das Abstellen des reparierten, nicht ausgelieferten Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden. Diese Entschädigung gilt als Teil des Reparaturpreises und wird im Falle der Nichtzahlung dieser Entschädigung gemäß § 7.2 fällig.

b. Er trägt das Risiko für das Fahrzeug, das bei der Reparaturwerkstatt oder bei einem von ihr frei bestimmten Dritten auf alleinige Gefahr und Kosten des Kunden geparkt bleibt.

**7.2.** Bei Nichtbezahlung der dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge zu den oben genannten Fristen kann dem Kunden die Rückgabe des Fahrzeugs verweigert werden, und er muss das Zurückbehaltungsrecht der Werkstatt bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen und Bedarfsartikel dulden, wobei die Kriterien des Artikels L. 212-13 des Verbraucherschutzgesetzes zu beachten sind, sofern dieses auf die Parteien anwendbar ist.

**7.3.** Die gesetzlichen Zinsen auf den Rechnungsbetrag fallen gemäß dem geänderten Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen zulasten des Kunden an.

**7.4.** Die Bezahlungen sind sofort per Überweisung auf das im Reparaturauftrag angegebene Bankkonto der Reparaturwerkstatt oder, falls die Reparaturwerkstatt damit einverstanden ist, per Kreditkarte zu leisten. Alle Zahlungstransaktionen durch den Kunden müssen über ein Finanzinstitut im europäischen Wirtschaftsraum abgewickelt werden. Andere Zahlungsarten bedürfen der besonderen Zustimmung der Reparaturwerkstatt. Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist ausgeschlossen.

**7.5.** Die Reparaturwerkstatt ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten vom Kunden eine im Verhältnis zum Umfang der bestellten Leistungen angemessene Anzahlung zu verlangen.

**7.6.** Die Reparaturwerkstatt behält sich das Recht vor, eine Zahlungsart abzulehnen, die keine ausreichende Gewähr für die Zahlungsfähigkeit bietet.

**7.7.** Bei Barzahlung behält sich die Reparaturwerkstatt das Recht vor, einen Bankbeleg zu verlangen, der die Herkunft des Geldes belegt. Bei einer Bestellung ab einem Wert von 10.000 EURO muss diese Bescheinigung zwingend vom Kunden vorgelegt werden.

**7.8.** Der Kunde erklärt, dass er darüber informiert ist, dass die Reparaturwerkstatt neben ihrer Pflicht zur Identifizierung des Kunden auch gesetzlichen Sorgfalts- und Kontrollpflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus unterliegt. Die Reparaturwerkstatt ist insbesondere verpflichtet, diese Informationen für mindestens fünf Jahre nach dem Verkauf oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, jeder diesbezüglichen Aufforderung der Reparaturwerkstatt nachzukommen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Gelder nicht aus einer der in Artikel 506-1 des luxemburgischen Strafgesetzbuchs genannten Straftaten stammen.

**7.9.** Vorbehaltlich der vom Anbieter geschuldeten Garantien müssen alle weiteren Ansprüche gegen die Rechnung, die durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten oder alle anderen vom Kunden bestellten Arbeiten und/oder Gegenstände innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Abholung des Fahrzeugs, der bestellten Gegenstände oder des Rechnungsdatums schriftlich an die Reparaturwerkstatt gerichtet werden.

Wenn keine Reklamation unter den Bedingungen des vorstehenden Absatzes erfolgt, gelten die Rechnung, die Bedarfsartikel und die geleisteten Arbeiten als vom Kunden akzeptiert.

**Artikel 8 - Garantie**

**8.1.** Die Reparaturwerkstatt leistet eine Garantie für die am anvertrauten Gegenstand durchgeführten Arbeiten, und dies gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Garantie versteht sich in Bezug auf Verträge, die sich ausschließlich auf Bedarfsartikel beziehen, als Konformitätsgarantie gemäß Artikel L.212-1 ff. des Verbrauchergesetzbuchs (Code de la consommation).

**8.2.** Wenn der Kunde das anvertraute Fahrzeug in Kenntnis eines Mangels an diesem Fahrzeug entgegennimmt und dieser Mangel vor der Übergabe des Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt, die nicht in der Lage war oder nicht beauftragt wurde, den Mangel zu beheben, entstanden ist, hat er keinen Anspruch auf Gewährleistung.

**OPTION  8.3.-8.9:**

**8.3.** Versteckte Mängel, die die Leistungen oder Bedarfsartikel der Reparaturwerkstatt betreffen, sind insoweit gewährleistet, als der Mangel innerhalb von zwei (2) Jahren nach der Empfangnahme des Fahrzeugs durch den Kunden auftritt.

**8.4.** Mängel, Defekte oder Nichtkonformität, die die Leistungen oder Bedarfsartikel der Reparaturwerkstatt betreffen, sind der Reparaturwerkstatt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung unter Verwirkungsfolge schriftlich genau mitzuteilen. Das Fahrzeug ist dann ebenfalls unter Verwirkungsfolge so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach der Meldung der Mängel, des Defekts oder der Nichtübereinstimmung an die Reparaturwerkstatt zu übergeben. Bis zur Übergabe des Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt muss der Kunde darauf achten, den Schaden am Fahrzeug nicht zu verschlimmern.

**8.5.** Der normale Verschleiß des anvertrauten Fahrzeugs und der gelieferten Bedarfsartikel fällt nicht unter die Garantie.

**8.6.** Die Reparaturwerkstatt ist berechtigt, die Reparatur eines Mangels, der unter eine von ihr zu tragende Gewährleistungspflicht fällt, in ihrem Betrieb und auf ihre Kosten durchzuführen.

**8.7.** Ausnahmsweise und in den folgenden Fällen kann die Reparatur eines Mangels unter Garantie in einer anderen Werkstatt in der Nähe des Standorts des Kundenfahrzeugs durchgeführt werden. Diese Werkstatt muss dem Vertriebsnetz angehören, dem die Reparaturwerkstatt oder die Fahrzeugmarke angehört. Die Reparaturwerkstatt muss über die Wahl der Werkstatt informiert werden und vor Beginn der Arbeiten ihre Zustimmung geben unter Vorlage eines von der Drittwerkstatt erstellten Kostenvoranschlags:

* wenn das Fahrzeug aufgrund eines Mangels unbrauchbar geworden ist und die Drittwerkstatt sich auf dem Gebiet des Großherzogtums befindet;
* im Notfall.

Die Reparaturwerkstatt trägt nach ihrer Zustimmung die Kosten für den Arbeitsaufwand und die Kosten für das Material, das für diese Reparatur eingesetzt wird.

Der Kunde achtet darauf, dass die Drittwerkstatt auf dem Auftragsformular angibt, dass es sich um eine Mängelbeseitigung im Auftrag einer anderen Werkstatt handelt und dass die ausgebauten Teile über einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung dieser Werkstatt aufbewahrt werden.

**8.8.** Sollte es sich im Rahmen einer Garantie als unmöglich erweisen, den Mangel zu beseitigen, oder sollte eine weitere Reparatur wirtschaftlich unzumutbar sein, kann der Kunde Folgendes von der Reparaturwerkstatt anstelle der Reparatur verlangen:

* entweder eine Preissenkung ihrer Leistungen und Bedarfsartikel
* oder Schadensersatz, falls ein Verschulden oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

**8.9.** Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen Garantiefall, wenn ein Schaden oder Mangel auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

* Der Vertragsgegenstand wurde nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Feststellung des Mangels an die Reparaturwerkstatt übergeben;
* Der Kunde hat der Reparaturwerkstatt den Mangel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dessen Feststellung, gemeldet;
* Die mangelhaften Teile des Vertragsgegenstandes wurden seit der Empfangnahme des Vertragsgegenstandes im Auftrag des Kunden durch eine andere Werkstatt oder durch den Kunden selbst repariert, ohne dass die in Artikel 8.8. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind;
* Der Kunde hat das in Artikel 8.8 festgelegte Verfahren nicht eingehalten, außer falls er durch höhere Gewalt daran gehindert wurde;
* Ein Dritter, der nicht der Reparaturwerkstatt angehört, hat an dem anvertrauten Fahrzeug gearbeitet.

**Artikel 9 - Haftung**

**9.1.** Vor der Übergabe des anvertrauten Fahrzeugs muss der Kunde alle persönlichen Gegenstände und Objekte, die sich im Fahrzeug befinden, an sich nehmen. Die Reparaturwerkstatt lehnt ausdrücklich jede Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen ab, die im anvertrauten Fahrzeug zurückgelassen wurden.

**9.2.** Die Reparaturwerkstatt haftet für den Verlust und die Beschädigung des anvertrauten Fahrzeugs. Diese Haftung besteht nur im Falle eines nachgewiesenen Fehlers der Reparaturwerkstatt oder ihrer Angestellten.

**9.3.** Soweit die Reparaturwerkstatt für Schäden am anvertrauten Fahrzeug haftet, verpflichtet sie sich zur Instandsetzung auf ihre Kosten. Im Falle eines Totalverlustes oder wenn sich eine Instandsetzung als unmöglich oder gemäß dem Urteil eines Kfz-Sachverständigen als wirtschaftlich unverhältnismäßig erweist, entspricht der dem Kunden zustehende Schadenersatz dem Wiederbeschaffungswert zu dem am Tag der Beschädigung üblichen Marktpreis.

**9.4.** Die Reparaturwerkstatt ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Schäden und Verluste in Bezug auf das anvertraute Fahrzeug zu informieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Reparaturwerkstatt diese Schäden unverzüglich und unter Verwirkungsfolge, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung, schriftlich in präziser Form zu melden. Das Fahrzeug ist dann ebenfalls unter Verwirkungsfolge innerhalb von acht Werktagen nach dieser Feststellung an die Werkstatt zu übergeben, entweder zur Instandsetzung, wenn die Werkstatt ihre Haftung anerkennt oder zur Beschauung des Schadens und dessen Bewertung.

**Artikel 10 - Eigentumsvorbehaltsklausel**

Soweit Zubehör, Ersatzteile und Aggregate, die in das anvertraute Fahrzeug eingebaut wurden, nicht zu Bestandteilen des Fahrzeugs geworden sind, bleibt die Reparaturwerkstatt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin ihrer Bedarfsartikel.

Bei Nichtbezahlung und trotz entsprechender Inverzugsetzung kann die Reparaturwerkstatt vom Kunden die Rückgabe des Zubehörs, der Ersatzteile und Aggregate, die in das Fahrzeug eingebaut wurden, auf Kosten des Kunden verlangen, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch auf Schadensersatz anmelden kann.

Wenn die Reparaturwerkstatt die Rückgabe des Zubehörs, der Ersatzteile oder eingebauten Aggregate verlangen muss, stellt der Verkäufer dem Kunden alle Wertminderungen in Rechnung, die sich aus der Handhabung der Teile sowie aus Beschädigungen oder Gebrauchsspuren ergeben.

# Artikel 11 - Datenschutz

**11.1** Im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss des Kaufs eines Fahrzeugs oder des entsprechenden Zubehörs muss der Kunde der Werkstatt personenbezogene Daten offenbaren, womit er sich einverstanden erklärt, wodurch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679 vom 27. April 2016) und alle Gesetze, die an ihre Stelle treten sollten und/oder den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand haben (nachfolgend "DSGVO") sowie alle Gesetze, die die DSGVO ergänzen, umsetzen, auslegen oder denselben Gegenstand wie die DSGVO haben, anwendbar werden.

**11.2.** Die personenbezogenen Daten des Kunden dürfen von der Reparaturwerkstatt nur für den strikten Zweck der Verhandlung, des Abschlusses, der Durchführung und der Auflösung des Kaufvertrags sowie aller damit verbundenen Streitigkeiten verwendet werden. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung für die Nutzung dieser personenbezogenen Daten, um es der Reparaturwerkstatt zu ermöglichen, dem Kunden mithilfe jeglicher Kommunikationsmittel Informationen über ihre Geschäftstätigkeit zukommen zu lassen und um die gesetzlichen oder vertraglichen Garantien umzusetzen.

 Diese Daten können von der Reparaturwerkstatt insbesondere so lange aufbewahrt werden, wie sie zu irgendeiner Garantie verpflichtet ist und solange etwaige Streitigkeiten über den Dienstleistungsvertrag und/oder den Nebenkaufvertrag, seinen Abschluss, seine Erfüllung und/oder seine Auflösung andauern.

**11.3**. Die Reparaturwerkstatt verpflichtet sich jedoch, die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten des Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an eine dritte, ihr fremde Stelle weiterzugeben, außer im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**11.4.** Der Kunde, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat das Recht auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten.

 Diese Rechte können in Übereinstimmung mit der DSGVO durch eine einfache Anfrage per Post, die an die für die Verarbeitung zuständige Person der Reparaturwerkstatt gerichtet ist, ausgeübt werden, wobei die Identität und ein legitimer Grund, falls dieser von der DSGVO gefordert wird, nachgewiesen werden müssen.

 Der Kunde kann unter denselben Bedingungen wie im vorherigen Absatz auf seine archivierten Daten zugreifen.

**11.5**. Die Reparaturwerkstatt verpflichtet sich, keine der in ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der Anwendung einer Rechts- oder Ordnungsvorschrift oder zum Zwecke der normalen Unternehmensverwaltung und des Zwecks, zu dem ihr die Daten offengelegt wurden.

**11.6**. Die Reparaturwerkstatt informiert den Kunden, der dies akzeptiert, darüber, dass sie die Möglichkeit hat, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO an einen Subunternehmer zu vergeben.

 Die Reparaturwerkstatt legt dem Kunden die Identität etwaiger Subunternehmer sowie der zuständigen Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem Unternehmen offen.

# Artikel 12 - Teilbarkeit

**12.1.** Die Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Teils dieser Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Bedingungen als Ganzes. Gültige Klauseln, sofern ihre Durchsetzung unabhängig von nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klauseln möglich bleibt, bleiben für die Parteien weiterhin rechtsverbindlich. Ungültige Klauseln werden durch gültige Klauseln ersetzt, die die Absicht, die die Parteien mit den ungültigen Klauseln zum Ausdruck bringen wollten, so genau wie möglich wiedergeben.

**12.2.** Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Reparaturbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen haben letztere Vorrang.

# Artikel 13 - Gesetz und Gerichtsbarkeit

**13.1.** Die vorliegenden Bedingungen und der mit dem Kunden geschlossene Vertrag unterliegen dem luxemburgischen Gesetz.

**13.2.** Alle Streitigkeiten, die in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der vorliegenden Bedingungen und des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags entstanden sind oder entstehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte der Stadt Luxemburg OPTION der Stadt Diekirch und es gilt ausschließlich das luxemburgische Gesetz.

\*

**Besondere Akzeptierungen:**

I. Der Kunde erklärt durch die Unterzeichnung dieser allgemeinen Reparaturbedingungen, dass er auf deren Inhalt besonders aufmerksam gemacht wurde, sie verstanden hat und sie ausdrücklich in ihrer Gesamtheit akzeptiert.

(handschriftlicher Vermerk "*akzeptiert*") ..................................................

 …………………………………………………….

 (Unterschrift)

II. Der Kunde erklärt durch seine gesonderte Unterschrift, dass er die Klauseln zur Beschränkung der Gewährleistung und der Haftung der Reparaturwerkstatt, das Zurückbehaltungsrecht der Reparaturwerkstatt und die Eigentumsvorbehaltsklausel gemäß Artikel 7.(2), 8.(10), 9 und 10 besonders akzeptiert.

(handschriftlicher Vermerk "*akzeptiert*") ..................................................

**Name................. Vorname.................**

……………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift)